

# **ZH\_OBERGERICHT SU130069 vom 27. Februar 2014**

ZH Obergericht, 2014-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SU130069](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SU130069)

FR: ZH\_OBERGERICHT SU130069 du 27 février 2014

IT: ZH\_OBERGERICHT SU130069 del 27 febbraio 2014

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Am 14. März 2012 wurde der Berufungsbeklagte und Beschuldigte (fortan der Beschuldigte) A.\_\_\_\_\_ mittels Strafbefehl des Statthalteramts des Bezirks Hinwil wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 31 Abs. 1 [recte: Abs. 2] SVG, Art. 2 Abs. 1 VRV und Art. 1 Abs. 1 der Verordnung der Bundesversammlung über Blutalkoholgrenzwerte im Strassenverkehr mit einer Busse von Fr. 800.– bestraft (Urk. 2/35). Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 26. März 2012 fristgerecht Einsprache gegen den Strafbefehl erheben (Urk. 37). Mit Eingabe vom 28. März 2012 überwies das Statthalteramt die Akten ans Bezirksgericht Hinwil mit dem Antrag, den Strafbefehl zu bestätigen (Urk. 1). Im Rahmen der gerichtlichen Beurteilung wurde der Beschuldigte mit Urteil des Einzelgerichts des Bezirks Hinwil vom 22. Mai 2012 freigesprochen (Urk. 26). Das Urteil wurde dem Beschuldigten und dem Statthalteramt des Bezirks Hinwil am 25. Mai 2012 schriftlich im Dispositiv eröffnet (Urk. 17-18). Das Statthalteramt erhob mit Eingabe vom 25. Mai 2012 rechtzeitig Berufung - 4 - (Urk. 19). Das schriftlich begründete Urteil (Urk. 26) wurde dem Statthalteramt am 31. Juli 2012 und dem Beschuldigten am 7. August 2012 zugestellt (Urk. 22).

### **E. 2**

Das Statthalteramt reichte mit Schreiben vom 3. August 2012 fristgerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 27). Anschlussberufung wurde nicht erhoben (Urk. 31). Mit Beschluss vom 14. September 2012 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Statthalteramt Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 32). Die Berufungsbegründung des Statthalteramts erfolgte mit Eingabe vom 27. September 2012, mit dem Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben, der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig zu sprechen und mit einer Busse von Fr. 800.– zu bestrafen (Urk. 34). Anschliessend wurde mit Präsidialverfügung vom

### **E. 3**

Mit Urteil vom 15. Januar 2013 sprach die II. Strafkammer des Obergerichts des Kantons Zürich den Beschuldigten frei und sprach ihm für das zweitinstanzliche Verfahren eine Entschädigung für anwaltliche Vertretung aus der Gerichtskasse zu (Urk. 46).

### **E. 4**

Gegen das Urteil erhob die Oberstaatsanwaltschaft am 18. Februar 2013 Beschwerde in Strafsachen (Urk. 50/2). Diese wurde vom Bundesgericht, Strafrechtliche Abteilung, mit Urteil vom 26. September 2013 gutgeheissen, das Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 15. Januar 2013 aufgehoben und

- 5 - die Sache zur neuen Entscheidung an das Obergericht zurückgewiesen (Urk. 56 = Urk. 57).

#### **E. 5**

Mit Präsidialverfügung vom 13. November 2013 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Statthalteramt Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung angesetzt (Urk. 59). Die Berufungsbegründung des Statthalteramts erfolgte mit Eingabe vom 29. November 2013, mit dem Antrag, das vor-instanzliche Urteil sei aufzuheben, der Beschuldigte der Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz schuldig zu sprechen und mit einer Busse von Fr. 800.– zu bestrafen (Urk. 61). Anschliessend wurde mit Präsidialverfügung vom 4. Dezember 2013 dem Beschuldigten Frist zur Einreichung der Berufungsantwort angesetzt und der Vorinstanz Gelegenheit zur freigestellten Vernehmlassung eingeräumt (Urk. 62). Die Vorinstanz verzichtete auf Vernehmlassung (Urk. 64). Die Berufungsantwort des Beschuldigten, womit er die vollumfängliche Abweisung der Berufung des Statthalteramts und eventualiter die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils und die Rückweisung der Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz beantragte, erfolgte innert erstreckter Frist (Urk. 65-66) mit Schreiben vom 10. Februar 2014 (Urk. 67). II. Prozessuales

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.